die für ihre Ahndung oder Strafverfolgung erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Der DVP obliegt es, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ihr in § 7 des VP-Gesetzes sowie in anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Als staatliches Schutz- und Sicherheitsorgan übt sie in den rechtlich geregelten Fällen vollziehend-verfügende Tätigkeit zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben aus. Dabei geht es um die Verwirklichung der Gesetze und anderen Rechtsvörschriften zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, insbesondere um

- das *vorbeugend-organisierende Tätigwerden* durch Kontrollen, Hinweise und Empfehlungen, durch Absperrmaßnahmen (z. B. bei Großveranstaltungen), durch Hilfe bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen u. a. vorbeugende Maßnahmen;
- das Gewähren von Rechten und das Auferlegen von Pflichten, die der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen (Erheben von Forderungen, Erteilen von Erlaubnissen und Genehmigungen, Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen, Erteilen von Auflagen u. a.);
- das *Einschreiten bei Rechtsverletzungen* oder anderen Gefahren und Störungen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen, einschließlich der Einleitung von Sofortmaßnahmen (Prüfung des Verdachts einer Rechtsverletzung, Feststellen des Rechtsverletzers, Absperrung des Ereignisortes, Sicher rung von Beweismaterial u. a.);
- die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, wenn die verletzte Rechtsvorschrift vorsieht, daß die Leiter der Dienststellen der DVP für die Durchsetzung des Ordnungsstrafverfahrens oder die ermächtigten Angehörigen der DVP zum Ausspruch von Maßnahmen im vereinfachten Verfahren befugt sind;
- das *Durchsetzen von Maβnahmen* der DVP, z. B. auf dem Wege der Ersatzvornahme oder durch körperliches Einwirken und die Anwendung von Hilfsmitteln in den in § 16 Abs. 2 des VP-Gesetzes genannten Fällen.

Zur verwaltungsrechtlichen Tätigkeit der DVP gehören nicht die auf der Grundlage des StGB und der StPO erfolgenden Maßnahmen zur Aufdeckung, Untersuchung und Aufklärung von Straftaten sowie andere Aufgaben und Tätigkeitsformen außerhalb der vollziehend-verfügenden Tätigkeit.

Bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung stützt sich die DVP auf *freiwillige Helfer*. Die freiwilligen Helfer versehen ihren Dienst unter der Leitung der DVP und werden im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben selbständig oder im Zusammenwirken mit Angehörigen der DVP tätig. Sie wirken mit im Streifendienst, bei Kontrollen sowie bei Verkehrsregelungen und -Überwachungen, in Kommissionen und Aktivs örtlicher Volksvertretungen sowie bei der Erläuterung des sozialistischen Rechts zur Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen.

Auf der Grundlage der VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der DDR vom 16. 3.1964 (GBl. II 1964 Nr. 30 S. 241) sind sie befugt,

- Hinweise und Mitteilungen zur Weiterleitung an die DVP entgegenzunehmen;
- bei Unglücksfällen oder bei erheblicher Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen erste Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der